

EuGH. Zum Sportwetten-Urteil ein Kommentar von Lask Steffen, Rechtsanwalt in der Kanzlei-Gruppe Ecovis.

Deutsche Justiz gefordert

*In England ist der Sportwetten-Markt längst liberalisiert, sprich die Anbieter können auch als Sponsoren im Fußball auftreten. Was sie reichlich tun. Nicht anders in Italien und Frankreich, wo sich die britische Firma **BetClick** für insgesamt 20 Mio. Euro bei Olympique Lyonnais, Olympique Marseille und bei FC Juventus Turin engagiert hat.*

*Jetzt scheint endlich auch Bewegung in den deutschen Markt zu kommen, nachdem der Europäische Gerichtshof sein Urteil gegen das Monopol der staatlichen Sportwetten ausgesprochen hat. Als erster Club hat sich gerade der Fußball-Bundesligist TSG 1899 Hoffenheim getraut, mit dem Anbieter „**Tipico Sportwetten**“ einen Sponsoring-Vertrag abzuschließen. Weitere werden folgen, darf spekuliert werden.*

*Ist also auch der deutsche Markt offen, oder kann es noch juristisches Störf Feuer geben?. Der folgende Kommentar dazu von **Lask Steffen**:*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 08.09.2010 unter dem Stichwort „Sportwettenmonopol in Deutschland unzulässig“ entschieden, dass das deutsche Sportwetten- und Glücksspielmonopol mit geltendem EU-Recht unvereinbar ist. Der EuGH bestätigt damit nicht nur die Annahme vieler privater Wettanbieter, Sportwettenvermittler und Buchmacher in Deutschland, sondern flankiert auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und bekräftigt die Rechtsauffassung anderer Instanzgerichte

wie des Verwaltungsgerichts Berlin, wonach die deutsche Regelungspraxis gegen die in Art. 43 EG und 49 EG geregelte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verstößt.

Das BVerfG hatte zuletzt 2006 mit seiner Entscheidung hervorgehoben, dass das deutsche Sportwettenmonopol nicht vereinbar mit dem Grundgesetz sei. Das BVerfG hatte jedoch die geltende Regelung während einer Übergangszeit für weiter anwendbar erklärt, um dem Gesetzgeber die Herstellung einer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu ermöglichen. Der seinerzeit im Anschluss daran vom Gesetzgeber in die Welt gesetzte Glücksspielstaatsvertrag war lediglich Kosmetik und beseitigte nicht die weiterhin bestehenden grundsätzlichen Verstöße gegen geltendes EU-Recht.

Zurzeit befassen sich mehrere Gerichte in Deutschland mit der

Frage, ob und wie für die Leistungen privater Lottereanbieter, Sportwettenvermittler und Buchmacher geworben werden darf.

Die Entscheidung des EuGH ist wegweisend. Die EU-Rechtswidrigkeit der deutschen Gesetzeslage ist ausgesprochen. Die Gerichte werden an diesem Urteil nicht vorbeikommen und sich an der Entscheidung zu orientieren haben. Gefordert ist nunmehr der Gesetzgeber, der damit das Mandat hat, die Rechtswidrigkeit zu beseitigen. Die nähere Zukunft wird zeigen, ob und wie der Gesetzgeber auf die bestehende Situation reagiert. Private Wettbüros, Online-Wettanbieter und Buchmacher sowie Sportwettenvermittler dürfen zumindest in den Startlöchern stehen und für ihre Dienstleistungen auch werben.

Die aktuelle Praxis zeigt, dass unter anderem im Profihandball, aber auch im Fußball der Bundesliga Werbe- und Sponsorenverträge mit privaten Wettanbietern geschlossen werden. Angesichts des Urteils des EuGH und des darauf folgenden enormen Echos in den Medien stehen die Ordnungs-/Verwaltungsbehörden ebenso wie die Staatsanwaltschaften, die in der Vergangenheit Verstöße der privaten Wettunternehmer gegen das in Deutschland geltende Sportwettenmonopol mit Vehemenz verfolgt haben, unter großem Druck. Sie werden ihre bisherige Spruchpraxis rigoros zu überdenken haben. Soweit die derzeitige Gesetzeslage noch existiert, besteht theoretisch auch weiterhin die Möglichkeit, zu sanktionieren.

Aber eines steht fest und damit schließe ich mich der Erklärung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an: Die Voraussetzungen sind geschaffen, um nun „für die künftige Regelung von Lotterien und Sportwetten Klarheit“ zu schaffen.



Rechtsexperte Lask Steffen